

Einschreiben

An die Sicherheitsdirektion
des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat Beat Villiger
Postfach
6301 Zug

Zug, den 10. Januar 2012

Vernehmlassung zum Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie zu weiteren Gesetzesänderungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 laden Sie die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug zur rubrizierten Vernehmlassung ein. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen diese wie folgt wahr:

I. Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den erwähnten Rahmenbeschluss 2008/977/JI

1. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000

§ 18a

Die SVP Kanton Zug beantragt, auf die explizite Nennung der leitenden Funktion in einer politischen Partei als Unvereinbarkeitsgrund für den Datenschutzbeauftragten zu verzichten. Die politischen Parteien sind in der Schweiz traditionellerweise dem Privatrecht zuzuordnende Vereine, und es obliegt dem Wahlgremium des Datenschutzbeauftragten, dem Kantonsrat, eine allfällige Funktion eines Kandidaten für die Datenschutzstelle beim Entscheid über die Wahl oder Nichtwahl politisch zu würdigen. Ein gesetzliches Verbot einer leitenden Stellung in einer politischen Partei ist aus Sicht der SVP

Kanton Zug sachfremd und würde den Spielraum des Parlaments bei der Wahl unnötig einschränken.

2. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1)

Keine Bemerkungen. Die SVP Kanton Zug begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung.

II. Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

§ 12 Abs. 3 neu

Die SVP Kanton Zug beantragt, den neu vorgesehenen § 12 Abs. 3 zu streichen. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung sollen alle vier Jahre wieder gewählt werden. Eine Bestimmung, wonach die Amtsperiode ohne eine Wahl verlängert wird, wenn der Kantonsrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtwiederwahl beschliesst, ist eine undemokratische Novität im staatsrechtlichen System und abzulehnen. Auch die Richter sind zu grösster innerlicher Unabhängigkeit berufen und müssen sich alle sechs Jahre einer Wahl stellen. Die Formulierung, wonach der Kantonsrat die Ombudsperson nur aus „sachlich hinreichenden Gründen“ nicht wiederwählen darf, stellt eine unzulässige Einschränkung des Wahlgremiums, des Kantonsrates, dar. Eine Wahl ist ein abstrakter Mehrheitsentscheid, und es ist weder praktisch durchführbar noch vernünftig, einen Mehrheitsentscheid so oder anders zu begründen, denn jede Person, die an einem Mehrheitsentscheid teilnimmt, hat ihre ureigenen Gründe, so oder anders zu stimmen. Es ist daher auf eine Vorschrift, welche die Begründung eines Mehrheitsentscheides vorschreiben will, zu verzichten.

III. Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

Keine Bemerkungen.

IV. Polizeigesetz (polizeiliche Massnahmen)

Keine Bemerkungen. Die SVP Kanton Zug begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere auch die Möglichkeit, die illegale Einreise von Personen durch erkennungsdienstliche Massnahmen zu bekämpfen.

Im Übrigen begrüsst die SVP Kanton Zug die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug



Dr. Manuel Brandenberg
Kantonsrat Zug
Präsident



Daniel Eichenberger
Kantonsrat Zug
Leiter Finanzen SVP Kanton Zug

Vorab per E-Mail an: elisabeth.heer@zg.ch